

14/SN-295/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,

Zl. 10.929/24-IA10/92

12. November 1992

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

BUNDESMINISTERIUM	
Zl.	10.929/24-IA10/92
Datum:	13. NOV. 1992
Verteilt	18. Nov. 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Waffengesetz 1986 geändert wird

Dr. Bernhard Häuerl

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rückert



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Bundesministerium
für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Wien, am 12. November 1992
Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

76 003/19-IV/11/92/L
Betreff:

10.929/24-IA10/92

Dr. Brodtrager/6227

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Waffengesetz 1986 geändert wird
(Waffengesetznovelle 1992); Stellungnahme

Bezugnehmend auf die do. Note vom 20. Oktober 1992, Entwurf einer
Waffengesetznovelle 1992, beehrt sich das Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft folgendes mitzuteilen:

I. Gegen den gegenständlichen Entwurf - vor allem hinsichtlich der
notwendigen Anpassung an das EWR-Abkommen - werden grundsätzlich
keine Einwände erhoben.

II. Es wird aber im Zusammenhang mit der Novelle 1992 angeregt, die
Möglichkeit einer Angleichung einzelner Bestimmungen des Waffenge-
setzes an nationale Regelungen wichtiger Vertragspartner des Ab-
kommens über den europäischen Wirtschaftsraum in Betracht zu ziehen.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Auf Grund dieser Überlegung erscheint eine Überprüfung des § 11 Waffengesetz ("Verbotene Waffen und sonstige verbotene Gegenstände") angezeigt. Insbesondere wäre die Frage der Freigabe von Tränengassprays zum Zweck der Selbstverteidigung aufzugreifen.

An das Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

